

Bedingungen für Spezialbetriebsmittel der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. Stand Dezember 2014

1. Eigentum und Besitz der Betriebsmittel

Das alleinige Eigentum an den Spezialbetriebsmitteln Bugatti (Betriebsmittel) liegt bei der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S.. Die Betriebsmittel werden dem Lieferanten durch die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. leihweise überlassen. Die Übergabe der Betriebsmittel ist insoweit nach § 930 BGB durch ein Besitzkonstitut ersetzt. Sollte sich das Betriebsmittel bei einem Unterlieferanten befinden, hat der Lieferant seinen Herausgabeanspruch mit Erstellung des Betriebsmittels an die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. abgetreten.

Der Lieferant besitzt die Betriebsmittel für die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. Die Dauer der Besitzberechtigung ergibt sich aus der Laufzeit der von diesem Auftrag getrennten Teilebestellung, soweit die Parteien nicht etwas anderes geregelt haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, jeweils spätestens zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres eine sogenannte Besitzbestätigung über die ihm von der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. leihweise zur Verfügung gestellten Betriebsmittel an die Bugatti Engineering GmbH, Abteilung BG-F/F, Gustav-Hertz-Straße 2, 38448 Wolfsburg oder an die Bugatti Automobiles S.A.S., 1 Château St. Jean, 67120 Molsheim zu senden. In der Besitzbestätigung ist der aktuelle Betriebsmittelstandort anzugeben. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, nach besonderer Anforderung der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. im jeweiligen Einzelfall umgehend für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen und sämtliche sonstigen Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine, etc., die zum Zwecke der Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer erforderlich sind, der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht im Einzelfall nicht nach, behält sich die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. das Recht vor, den ihr entstehenden Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen.

Unabhängig davon ist die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. berechtigt, jederzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihr Eigentumsrecht auszuüben und die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen. Macht die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. von diesem Recht Gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, die Betriebsmittel in einwandfreiem Zustand an die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. herauszugeben.

Der Lieferant darf der Herausgabe nicht entgegenhalten:

- die Einwendung der Unwirksamkeit der Kündigung des Lieferverhältnisses,
- die Einrede der Nichtamortisation der Umlage von Aufwendungen für Folgebetriebsmittel, Wartung und Instandhaltung etc..

Im Falle der berechtigten Fertigung für den Independent After Market ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich ein entsprechendes Absicherungskonzept zu erarbeiten. Ein Zurückbehaltungsrecht über einen dafür angemessenen Zeitraum hinaus steht dem Lieferanten nicht zu.

2. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, die Betriebsmittel dauerhaft und ausreichend sichtbar mit dem Vermerk „Eigentum der Bugatti Automobiles S.A.S.“ oder entsprechend „Eigentum der Bugatti Engineering GmbH“, mit der/den von der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. gemäß dem Werkzeugauftrag vorgegebenen Inventarnummer(-n) und der Bugatti Teile-Nr. / ZSBNr. zu kennzeichnen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Norm VW 34022. Auf Anforderung von Bugatti hat der Lieferant Digitalfotos von den gekennzeichneten Betriebsmitteln mit Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen. Die Digitalfotos sind so zu erstellen, dass das Betriebsmittel, sämtliche Anbau-/ Wechselteile sowie die Betriebsmittelkennzeichnung ersichtlich sind.

Die hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten sind mit Zahlung des Betriebsmittelinvest abgegolten.

3. Betriebsmittelblatt

Der Lieferant ist auf Wunsch der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. verpflichtet, ein Betriebsmittelblatt je Position aus der Bestellung vollständig auszufüllen. Steht das Betriebsmittel oder Teile des Betriebsmittels aus einer Position an unterschiedlichen Standorten oder wird das Betriebsmittel von unterschiedlichen Herstellern angefertigt, ist je Standort bzw. je Betriebsmittelhersteller ein gesondertes Betriebsmittelblatt auszufüllen.

Die Betriebsmittelspezifikation ist die detaillierte Auflistung der einzelnen Elemente einer Betriebsmittelposition und bildet die Anlage zum Betriebsmittelblatt. Insbesondere sind dabei die für die Nutzung der Betriebsmittel erforderlichen Kerne, Lehren, Formen etc. zu bezeichnen. Wünscht die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. Betriebsmittelblatt und -spezifikation, hat der Lieferant diese an den zuständigen Einkäufer in der zur Rechnungsstellung aktuellen Fassung zu senden.

4. Wartung, Pflege, Versicherung

Die Betriebsmittel sind vom Lieferanten pfleglich zu behandeln, entsprechend den üblichen Zeitintervallen rechtzeitig zu warten und während der Dauer der Leihe ständig auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten.

Für die Maßhaltigkeit der Betriebsmittel, insbesondere der Lehren, ist der Lieferant als Entleiher verantwortlich. Dabei hat der Lieferant die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu korrigieren. Bei der Überprüfung und Korrektur wird Bugatti den Lieferanten in angemessener Art und Weise unterstützen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebsmittel zum Nennwert gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.

Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Lieferant zu tragen.

Die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. ist berechtigt, während der Dauer der Leihe jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Lieferanten am Einsatzort der Betriebsmittel die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Versicherung vom Lieferanten zu verlangen.

Die durch Verschleiß, Beschädigung und ähnliche Ereignisse erforderliche Neubeschaffung von Betriebsmitteln erfolgt durch den Lieferanten zu Eigentum der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S., soweit die ursprünglichen Betriebsmittel ebenfalls im Eigentum der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. gestanden haben. Im Zeitpunkt der Neuanschaffung gehen die Betriebsmittel in das Eigentum der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. über und die hierfür erforderlichen Investitionsaufwendungen sind im Teilepreis enthalten, sofern im Einzelfall keine abweichende schriftliche Regelung getroffen wird. Auf die Ersatzbetriebsmittel finden die Regelungen dieser Bedingungen, insbesondere Ziffer 1, Anwendung.

5. Verfügungsrecht

Die Betriebsmittel sind für die Erfüllung der Abrufe der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. und gegebenenfalls der Gesellschaften der Volkswagen Group auf die Serienteil- oder Ersatzteilbestellung einzusetzen. Besteht beim Lieferanten kein Bedarf mehr zum Einsatz der Betriebsmittel für die Erfüllung von Bestellungen der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. oder den in Satz eins genannten Gesellschaften, berechtigt dies den Lieferanten nicht, die Betriebsmittel zu veräußern, zu verschrotten oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen.

Der Lieferant hat die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. über den entfallenen Bedarf schriftlich zu informieren. Die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. hat das Recht, die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen oder den Lieferanten mit der Verschrottung zu beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Volkswagen im Rahmen der Verschrottungsfreigabe geforderten Angaben zu machen. Die Kosten der Verschrottung trägt der Lieferant. Soweit der Lieferant bei der Verschrottung der Betriebsmittel Erlöse erzielt, verpflichtet er sich, die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. über die Höhe der Erlöse zu informieren. Sofern die erzielten Erlöse die Kosten der Verschrottung übersteigen, werden die Parteien über die Verteilung der Erlöse eine Vereinbarung treffen. Übersteigen die Kosten der Verschrottung die Erlöse hat der Lieferant die tatsächlichen Verschrottungskosten nachzuweisen und ist berechtigt, mit der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. Verhandlungen über eine Beteiligung aufzunehmen.

Eine Benutzung der Betriebsmittel während der Dauer der Leihe sowie bei Wegfall des Bedarfs für die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. und den Gesellschaften nach Satz eins durch den Lieferanten für die Fertigung von Teilen für Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S., die nicht unbillig verweigert werden darf. Dritte in diesem Zusammenhang sind nicht mit der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede andere Verfügung des Lieferanten über die Betriebsmittel ist nicht gestattet.

6. Verlagerung / Einsatz der Betriebsmittel bei Unterlieferanten / Weitergabe an Dritte

Der Lieferant darf die Betriebsmittel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Beschaffung der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Gleiches gilt im Falle von Betriebsmitteln, die bei Unterlieferanten des Lieferanten stehen.

Setzt der Lieferant die Betriebsmittel oder Teile der Betriebsmittel bei einem oder mehreren seiner Unterlieferanten ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen (Leihvertrag) mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gewährleistet sind.

Die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. ist berechtigt, insbesondere im Falle der Insolvenz eines Unterlieferanten, vom Lieferanten die Offenlegung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen. Kann der Lieferant keine vertraglichen Vereinbarungen vorlegen und entsteht der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. aus der Weitergabe an den Dritten unter Verletzung vorliegender Pflicht ein Schaden, hat der Lieferant der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

7. Haftung

Der Lieferant haftet für die an den Betriebsmitteln entstandenen Schäden, soweit er diese zu vertreten hat. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Lieferant das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen.

Entstehen Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. geltend, hat der Lieferant die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. entstehenden Kosten zu ersetzen. Davon umfasst sind auch Rechtsanwaltskosten.

Die Haftung der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

8. Bemusterung

Im Zuge der Bemusterung der aus den Betriebsmitteln gefertigten Teile ist der Lieferant verpflichtet, das jeweils gültige EU-Sicherheitsdatenerfassungsblatt an die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. zu übergeben und die Anforderungen der VDA Empfehlung VDA 260 in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

9. Änderungen an Betriebsmitteln

Werden Änderungen an den Betriebsmitteln von der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. beauftragt, gelten die Bedingungen entsprechend.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind zu stellen an Bugatti Engineering GmbH, Abteilung BG-F/F, Gustav-Hertz-Straße 2, 38448 Wolfsburg oder entsprechend an die Bugatti Automobiles S.A.S., 1 Château St. Jean, 67120 Molsheim. Die Rechnungsstellung ist mit Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen zulässig.

Voraussetzung für die Fälligkeit des Betriebsmittelinvest ist, dass nachfolgende Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt an die vorgenannte Adresse gesendet werden: (1) Musterbericht mit i.O.-Bemusterung und (2) Rücksendung der vorbehaltlos unterzeichneten Auftragsbestätigung der Bestellung.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Auftrag.

11. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Ziffern III, V, IX, X, XIV, XVI.2 bis XVI.6 der Einkaufsbedingungen der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. für Produktionsmaterial, entsprechend.

Für den Fall, dass der Lieferant die ihm aus diesem Auftrag obliegenden Pflichten zur Herstellung der oben genannten Betriebsmittel ganz oder teilweise auf Dritte überträgt und über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird, ist die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. in Ergänzung der Ziffer XV.2 der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial berechtigt, in diese Verträge des Lieferanten mit den Dritten einzutreten und die Dritten direkt zu bezahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Dritten zu treffen, die dieses Eintrittsrecht der Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. in die Verträge mit den Dritten sicherstellt.

Sofern der Lieferant Anwartschaftsrechte an den Betriebsmitteln, mit deren Herstellung er einen Dritten beauftragt hat, erwirbt, erklärt er mit Unterzeichnung der Bestellannahme die Abtretung der Anwartschaftsrechte an die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S.. Die Abtretung steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. den vereinbarten Preis für die an den Betriebsmitteln bestehenden Anwartschaftsrechte an den Lieferanten bezahlt. Mit Bezahlung gehen die Anwartschaftsrechte auf die Bugatti Engineering GmbH / Bugatti Automobiles S.A.S. über, ohne dass es weiterer Erklärungen der Parteien bedarf.

Im Falle von berechtigtem Eigentum des Lieferanten an den Betriebsmitteln finden die Ziffern 1,2 und 7 dieser Bedingungen keine Anwendung. Die übrigen Ziffern geltend entsprechend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Betriebsmittel im Eigentum des Lieferanten stehen.

Der Lieferant bestätigt die Akzeptanz dieser Bedingungen mit der Unterschrift auf der Bestellannahme.